

Drucksache für die 13. Sitzung der BVV in der V. WP am 21.12.2017

Antragsteller: Michael Konrad, Alexander Freitag

Änderungsanträge zu 0917/V

Die Bezirksverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Bezirksverordnetenversammlung empfiehlt dem Bezirksamt,

Mit Einrichtung einer Baustelle ist wie folgt über die kommenden Bautätigkeiten vor Ort an sichtbarer Stelle zu unterrichten:

- Anlass und Umfang der Baumaßnahmen
- Beginn und voraussichtliches Ende der Arbeiten
- Bauträger (z. B. Zuständiges Amt des Bezirkes, Wasserbetriebe etc.)
- Ansprechpartner/in auf Seiten des Bauträgers mit Anschrift und Telefonnummer

Die Informationen sollen auch im Internet veröffentlicht werden.

Zugleich ersucht die Bezirksverordnetenversammlung das Bezirksamt bei den zuständigen Stellen darauf hinzuwirken, dass die Leitungsbetriebe, die eine pauschale Aufgrabegenehmigung besitzen, ebenfalls zur Anwohnerinformation an der Baustelle sowie im Internet verpflichtet werden.

Begründung:

Berlin wächst und es wird überall gebaut, häufig mit langer Dauer und bei zeitweise ruhenden Arbeiten. Radwege werden gesperrt, und es ist nicht zu erkennen, wer und weshalb die Baustellen eingerichtet wurden. Private und öffentliche Arbeiten verhindern oft monate- oder jahrelang die Nutzung von Straßen, Parkplätzen und Gehwegen.

Spielplätze werden abgesperrt, ohne dass die Anwohner erkennen können, weshalb dies geschieht und wie lange die Sperrung andauert (vgl. Antwort des Bezirksamts zur Schriftlichen Frage 0206/V „Schiffbruch am Spreebogen – was wird aus dem Spielplatz nahe der Kirchstraße“).

Soweit überhaupt Baustelleninformationen gegeben werden, werden meist keine Ansprechpartner genannt, die z. B. bei Problemen mit der Absperrung benachrichtigt werden können.

Die Informationen an der Baustelle sowie im Internet dienen der Information der Anwohnerschaft, und können dazu beitragen, dass die Arbeiten zügig in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden.

Diese Informationen sollen natürlich nicht nur bei Tiefbauarbeiten sichtbar sein, sondern bei grundsätzlichen allen Baustellen und zwar ab dem Moment der Einrichtung der Baustelle und nicht mit Beendigung der Baustelle.